

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 8

Artikel: Erhöhung der Sonderschulbeiträge

Autor: Nüscher, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erhöhung der Sonderschulbeiträge

Bisher leistete die Invalidenversicherung an die Sonderschulung behinderter Kinder einen Schulgeldbeitrag von Fr. 2.– im Tag und einen Kostgeldbeitrag von Fr. 3.– im Tag, wenn das Kind im Schulheim Verpflegung und Unterkunft erhielt. War lediglich auswärtige Verpflegung erforderlich, so wurde Fr. 1.– für jede Hauptmahlzeit ausgerichtet (Art. 10 der IVV).

Diese Ansätze haben sich schon lange als zu niedrig erwiesen. Während der Staat die Schulung gesunder Kinder unentgeltlich gewährt, ohne von den Eltern Beiträge zu verlangen, mußten die Eltern behinderter Kinder oft namhafte Beiträge an die Schulungskosten leisten. Sowohl in der Eingabe der SAEB wie auch der Pro Infirmis zur Revision des IVG wurde eine wesentliche Erhöhung dieser Schulgeldbeiträge beantragt. Vorgängig der eigentlichen Revision der IV hat der Bundesrat nun mit einem BRB vom 17. Mai 1966 die Vollziehungsverordnung geändert und dabei die Schulgeldbeiträge wie folgt erhöht:

IVV Art. 10, Abs. 1

An die Sonderschulung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a gewährt die Versicherung:

- a) einen Schulgeldbeitrag von *6 Franken* im Tag;
- b) einen Kostgeldbeitrag von *4 Franken* im Tag an die durch die Sonderschulung bedingte auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Ist lediglich auswärtige Verpflegung erforderlich, so wird ein Beitrag von 2 Franken für jede Hauptmahlzeit ausgerichtet.

Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf den 1. April 1966 in Kraft. Er gilt nur für die seither in einer Sonderschule verbrachten Schul- und Aufenthaltstage.

Wir freuen uns sehr über diesen Beschluß, der den Eltern behinderter Kinder eine wesentliche finanzielle Erleichterung bringt. Zu hoffen ist, daß auch der Pflegebeitrag für die nicht bildungsfähigen Minderjährigen in Bälde ebenfalls den heutigen Verhältnissen angepaßt wird.

Dr. F. Nüschele

Das Zürcher Sozialjahr

(Mitg.) Kürzlich wurde ein Verein «Zürcher Sozialjahr» gegründet. Es handelt sich um eine neue Institution – der jedermann beitreten kann –, die sich mit der Aufgabe befaßt, in neuartiger Weise einen freiwilligen einjährigen Kurs für schulentlassene Mädchen durchzuführen. Dieses Sozialjahr dient zur Vorbereitung für den eigenen künftigen Haushalt, es ist aber auch sehr wertvoll als Überbrückungsjahr für Pflege- und Spezialberufe und dürfte geeignet sein, manche Berufung in dieser Richtung aufzuzeigen.

Für dieses Sozialjahr können sich schulentlassene Mädchen aus Zürich (oder aus der übrigen Schweiz, wenn sie in Zürich eine Unterkunft haben) zu einem zweiwöchigen Einführungskurs melden. Anschließend helfen sie zweimal drei